



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie BFE

Per Mail an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 12. Dezember 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023**

#### **Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2023 haben Sie uns die vorgesehenen Revisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt im Grundsatz den Verordnungsänderungen zu. Nachfolgend sind die Änderungsanträge detailliert ausgeführt.

#### **Energieförderungsverordnung - Erläuternder Bericht**

##### Kap. 1 zu Art. 33 Abs. 4

**Antrag:** In den Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen sind Effizienz und Systemdienlichkeit dieser Anlagen zu berücksichtigen.

**Begründung:** Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen ziehen dann den grössten Nutzen aus der Ressource Biogas, wenn sie sowohl Elektrizität als auch nutzbare Wärme bereitstellen. Die Vorlage gibt jedoch eine Betriebsdauer von mindestens 5'000 Volllaststunden vor, ohne zu berücksichtigen, ob während dieser Stunden tatsächlich Elektrizität und Wärme in das Energiesystem eingespeist werden. Damit besteht die Gefahr, dass auch Betriebszeiten in die Rechnung eingehen, in denen nicht vermarktbar Wärme ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird. Um Fehlansätze zu vermeiden, sind nur solche Betriebsstunden anzurechnen, in denen die Wärme effektiv genutzt wird.

## Kap. 1 zu Art. 71

Antrag: Bei den Investitionsbeiträgen ist der Verwendungszweck der bereitgestellten Energie zu berücksichtigen.

Begründung: Brennstoffe sind kostbare Energieträger, die ihren grössten Nutzen im Energiesystem dort entfalten, wo sich Alternativen zur verbrennungsbasierten Energieversorgung nicht umsetzen lassen (vgl. BFE Wärmestrategie und Energieperspektiven 2050+). Bei der Wärmebereitstellung gilt dies für Hochtemperatur- und Prozesswärme oder die Spitzenlastabdeckung in Wärmeverbänden. Bei der Stromproduktion geht es aus Gründen der Versorgungssicherheit um Komplementarität zu anderen erneuerbaren Quellen, insbesondere im Winter. Anstatt pauschal nach äquivalenter Leistung zu fördern, sind bei den Investitionsbeiträgen solche Anlagen zu bevorzugen, die nicht mit anderen erneuerbaren Energien konkurrenzieren, sondern sie sinnvoll ergänzen.

Antrag: Bei der Förderung von Holzheizkraftwerken ist die Versorgungssicherheit im Winter stärker zu berücksichtigen.

Begründung: Wir unterstützen die Aussagen zur begrenzten Verfügbarkeit von Energieholz. In der Vorlage ist dieser Aspekt stärker zu gewichten. Im Unterschied zu Kehricht, Deponiegas und Klärschlamm, die ganzjährig rasch entsorgt werden müssen, ist Energieholz vergleichsweise einfach, kostengünstig und quasi verlustfrei über längere Zeiträume lagerbar. Wenn die knappe Ressource Energieholz anstatt im Sommer vorwiegend im Winterhalbjahr eingesetzt wird, liefert sie einen wichtigen Beitrag zur sicheren Versorgung mit Wärme und Strom. In der Förderung ist deshalb der Einsatz von Energieholz im Winter stärker zu gewichten, wohingegen der Einsatz im Sommer allenfalls in Ausnahmefällen ohne Alternative mit anderen erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen ist.

## **Kernenergieverordnung**

### Art. 51a Stoffliche Zusammensetzung der radioaktiven Abfälle

Antrag: Anstelle der vorgeschlagenen Fassung wünschen wir folgende Formulierung:  
«Radioaktive Abfälle dürfen chemisch-toxische und chemisch-reaktive Stoffe enthalten, sofern ~~dies mit der sicheren Entsorgung vereinbar ist~~ Vermeidungs- bzw. Verminderungsmassnahmen vor der endgültigen Entsorgung getroffen wurden.»

Begründung: Mit der bisher vorgeschlagenen Fassung wird zwar eine Forderung der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) nach mehr Rechtssicherheit berücksichtigt, welche diese in ihrem Tätigkeitsbericht 2020 zum Ausdruck gebracht hatte. Die im gleichen Kontext formulierte Forderung der KNS, gemäss welcher Massnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Organika in schwach- und mittelaktiven Abfällen bereits vor der Einlagerung getroffen werden müssten, wird hingegen nicht berücksichtigt. Wir teilen die Meinung der KNS, dass Organika in schwach- und mittelaktiven Abfälle negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Tiefenlagers haben können, und erachten daher eine Pflicht zu deren Minimierung auf Verordnungsebene als sinnvoll.

## **Stromversorgungsverordnung - Erläuternder Bericht**

Antrag: Es ist zu konkretisieren, dass für die Umsetzung des – neu verbindlichen – IKT-Minimalstandards eine angemessene Frist von 12 Monaten gewährt wird.

Begründung: Der Regierungsrat ist sich der Gefahr durch Cyberbedrohungen bewusst und nimmt diese ernst. Die kantonale Energieversorgerin IWB Industrielle Werke Basel (Netzabsatz > 450 GWh pro Jahr) hat seit längerer Zeit diverse Schutzmassnahmen ergriffen; sie wird das bestehende Schutzniveau aufgrund der neuen Vorgaben erhöhen und in neue Technologie

und in neue Lizenzen investieren müssen. Mit der Anhebung des Schutzniveaus ist ein Mehraufwand verbunden, auch operativ für bestimmte Erhebungen und Kontrollmassnahmen. Um das höhere Schutzniveau zu implementieren, wird eine angemessene Umsetzungsfrist von zwölf Monaten benötigt.

### **Stromversorgungverordnung**

Antrag: Es ist in der Vorlage zu präzisieren, bis wann die Umsetzung zu erfolgen hat.

Begründung: Der Vernehmlassungsvorlage lässt sich nur entnehmen, dass die Anpassung auf 1. Juli 2024 in Kraft treten soll. Es fehlt eine Aussage dazu, wann die Umsetzung erfolgen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin